

Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich

(vom 27. August 2018)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) vom 27. August 2018 wird erlassen.

II. Die VZS tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 18. April 2011 wird mit der Inkraftsetzung der VZS aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

IV. Gegen die VZS vom 27. August 2018 sowie gegen die Aufhebung der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 18. April 2011 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der VZS und der Begründung sowie der Aufhebung gemäss Dispositiv III im Amtsblatt. Veröffentlichung der VZS nach Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzesammlung.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Aktuar:
Sebastian Brändli

Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS)

(vom 27. August 2018)

Der Universitätsrat beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>§ 1. Diese Verordnung regelt an der Universität Zürich (UZH)</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zulassung zum Studium, b. die mit der Immatrikulation verbundenen Rechte und Pflichten, c. die Exmatrikulation, d. die Rechte und Pflichten der Auditorinnen und Auditoren.
Geltungsbereich	<p>§ 2. ¹ Diese Verordnung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Studienanwärterinnen und Studienanwärter, b. Studierende der UZH, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Studierende im Bachelor-, Master- oder Lehrdiplomstudium, 2. Doktorierende, 3. Studierende in besonderen Programmen, 4. Weiterbildungsstudierende, c. Studierende anderer Hochschulen an der UZH, d. Auditorinnen und Auditoren. <p>² Für die Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» geht dessen Rahmenverordnung vor.</p> <p>³ Für die Zulassung zur Medizinischen Fakultät und zur Vetsuisse-Fakultät gilt zusätzlich die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>§ 3. Die Universitätsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p>
Datenschutz	<p>§ 4. ¹ Die UZH bearbeitet Daten von Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit dies für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlich ist.</p>

² Sie gibt Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Matrikelnummern, Kontaktdaten, erworbene Titel oder Grade, Studiengänge und Studienprogramme der Absolventinnen und Absolventen den Alumni-Vereinen zur Kontaktaufnahme beim Abschluss jeder Studienstufe bekannt.

³ Sie kann die erworbenen Titel oder Grade wahlweise mit Namen, Vornamen, Abschlussjahr, Studiengang und Studienprogrammen gesuchtsabhängig im Einzelfall oder gesuchsunabhängig der Öffentlichkeit gegenüber bekannt geben.

§ 5. ¹ Die UZH ist berechtigt, die ihr zum Zweck der Zulassung und Immatrikulation bekannt gegebenen Daten auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die für diesen Zweck und zur Identifizierung notwendigen Daten dürfen bekannt gegeben werden. Verifizierung
von Daten

² Sie ist insbesondere berechtigt, bei den von der Studienanwärterin oder dem Studienwärter besuchten Gymnasien und Hochschulen Auskünfte einzuholen, ob Zulassungshindernisse gemäss §§ 13–16 bestehen.

§ 6. Die UZH stellt eine digitale Infrastruktur zur Verfügung. Digitale
Infrastruktur

§ 7. ¹ Alle relevanten Informationen werden in geeigneter Weise, insbesondere auf den Webseiten der UZH, verbindlich bekannt gegeben. Informationen

² Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie die Studierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche relevanten Belange, geltenden Erlasse und Fristen selbstständig zu informieren.

§ 8. ¹ Für die Zulassung oder das Studium relevante Anordnungen und Entscheide der UZH (wie insbesondere der Leistungsausweis) werden postalisch oder elektronisch zugestellt. Anordnungen
und Entscheide

² Die elektronische Zustellung erfolgt in der digitalen Infrastruktur.

³ Elektronisch bereitgestellte Anordnungen und Entscheide gelten am siebten Tag, nachdem sie in der digitalen Infrastruktur abrufbar sind, als verbindlich zugestellt und empfangen, wobei der Eingangstag nicht mitgezählt wird.

2. Teil: Zulassung

1. Abschnitt: Zulassungsgrundsätze

Grundsätze	<p>§ 9. ¹ Die Zulassung ist die Berechtigung zur Immatrikulation in einen bestimmten Studiengang und umfasst die gewählte Studienprogrammkombination sowie allfällige Schwerpunkte.</p> <p>² Sie setzt den Nachweis der erforderlichen Vorbildung voraus.</p> <p>³ Sie berechtigt zur Immatrikulation in das auf dem Zulassungsentscheid aufgeführte Semester.</p>
Kenntnisse der Unterrichtssprache	<p>§ 10. ¹ Studienanwärterinnen und Studienanwärter haben vor der Immatrikulation einen Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache bzw. Unterrichtssprachen der jeweiligen Studienprogramme zu erbringen.</p> <p>² Die Erweiterte Universitätsleitung regelt die Einzelheiten des Sprachnachweises in einem Reglement.</p>

2. Abschnitt: Zulassungshindernisse

Grundsatz	<p>§ 11. ¹ Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn ein Zulassungshindernis vorliegt.</p> <p>² Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die zuvor eine andere Hochschule besuchten, haben die UZH über sämtliche Zulassungshindernisse zu informieren. Die diesbezüglichen Unterlagen sind einzureichen.</p>
Äquivalente Studienprogramme	<p>§ 12. Die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudienprogramm ist in der Regel nicht möglich, wenn zuvor ein fachinhaltlich äquivalentes Studium abgeschlossen wurde.</p>
Endgültige Abweisung an der UZH	<p>§ 13. ¹ Für Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an der UZH von einem oder mehreren Studienprogrammen endgültig abgewiesen wurden, gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Eine Zulassung zu allen Studienprogrammen, für die gemäss der jeweiligen Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen eine Sperre aufgelegt wurde oder für die eine unter früherem Recht verfügte endgültige Abweisung besteht, ist ausgeschlossen. b. Eine Zulassung zu allen Studienprogrammen, für die gemäss § 20 eine Sperre aufgelegt wurde, ist ausgeschlossen.

² Für Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an der UZH von einem Doktoratsstudium endgültig abgewiesen wurden, ist die Zulassung zu einem Doktoratsstudium, für das gemäss der jeweiligen Promotionsverordnung oder Doktoratsordnung eine Sperre auferlegt wurde, ausgeschlossen.

§ 14. ¹ Für Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an einer anderen Hochschule von einem oder mehreren Studienprogrammen endgültig abgewiesen wurden, ist eine Zulassung zu allen nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienprogrammen auf allen Studienstufen ausgeschlossen. Endgültige Abweisung an einer anderen Hochschule

² Für Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an einer anderen Hochschule von einem Doktoratsstudium endgültig abgewiesen wurden, ist eine Zulassung zu einem nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Doktoratsstudium in der Regel ausgeschlossen.

§ 15. ¹ Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die von der UZH oder einer anderen Hochschule aufgrund einer ärztlich attestierten Studierunfähigkeit exmatrikuliert worden sind, können nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das die Studierfähigkeit bescheinigt, zugelassen werden. Studierunfähigkeit

² In Zweifelsfällen kann die Universitätsleitung eine vertrauensärztliche Begutachtung verlangen.

³ Über eine Verweigerung der Zulassung wegen Studierunfähigkeit entscheidet die Universitätsleitung.

§ 16. Besteht ein von der UZH oder einer anderen Hochschule als Disziplinar-massnahme verhängter und zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens noch andauernder Ausschluss vom Studium, wird die Zulassung so lange verweigert, wie der Disziplinarausschluss andauert. Disziplinar-massnahmen

§ 17. ¹ Wird festgestellt, dass die Studienanwärterin oder der Studienanwärter die Zulassung in unlauterer oder strafrechtlich relevanter Weise zu erlangen versucht, so wird das Gesuch um Zulassung abgewiesen. Unlauteres Handeln

² Unlauter und allenfalls strafrechtlich relevant handelt insbesondere, wer gegenüber der UZH

- a. falsche oder unvollständige Angaben macht,
- b. gefälschte, verfälschte oder nicht auf sie oder ihn ausgestellte Urkunden, Zeugnisse oder Ausweisschriften verwendet.

³ Die Zulassung kann in diesen Fällen maximal sechs Semester verweigert werden.

Zulassungs-
beschränkung

§ 18. Die Zulassung kann für Studiengänge und -programme mit Zulassungsbeschränkung verweigert werden.

3. Abschnitt: Bedingungen und Auflagen

Grundsätze

§ 19. ¹ Die Zulassung zu einem Masterstudienprogramm oder zum Doktoratsstudium kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden. Es erfolgt in diesem Fall eine Zulassung mit Bedingungen und/oder Auflagen. Vorbehalten ist § 32 Abs. 2.

² Bedingungen werden verfügt, wenn grundlegende oder fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die für die Absolvierung des betreffenden Masterstudienprogramms oder Doktoratsstudiums benötigt werden.

³ Auflagen werden verfügt, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die von einer Absolventin oder einem Absolventen des betreffenden Masterstudienprogramms oder Doktoratsstudiums erwartet werden und parallel dazu erworben werden können.

⁴ Werden Bedingungen verfügt, so sind diese in einer Vorbereitungsphase zu erfüllen. In der Vorbereitungsphase können Studierende im Masterstudium keine Mastermodule und Doktorierende keine Doktoratsmodule belegen.

⁵ Umfassen die für alle Masterstudienprogramme eines Masterstudiengangs oder für das Doktoratsstudium als Bedingungen und Auflagen zu erbringenden Studienleistungen insgesamt mehr als 60 ECTS Credits, wird keine Zulassung erteilt.

Erfüllung von
Bedingungen
und Auflagen

§ 20. ¹ Für die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen gelten

- a. die Bestimmungen zu Modulen und Leistungsnachweisen in der jeweiligen Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen,

- b. allfällige weitere mit der Zulassung verfügte Modalitäten wie Modultypen oder Anzahl der maximal zulässigen Fehlversuche.

² Mit der Zulassung kann zudem verfügt werden, dass die Bedingungen und Auflagen innert einer Frist von vier Semestern vollständig zu erfüllen sind. Diese Frist beginnt am ersten Tag des Semesters, für das die Immatrikulation erfolgt ist.

³ Können Studierende in einem Masterstudienprogramm die Bedingungen oder Auflagen wegen nicht bestandener Leistungsnachweise (Fehlversuche) nicht mehr vollständig erfüllen oder halten sie eine mit der Zulassung verfügte Frist nicht ein, erfolgt eine endgültige Abweisung vom jeweiligen Masterstudienprogramm.

⁴ Eine endgültige Abweisung von einem Studienprogramm gemäss Abs. 3 bewirkt eine Sperre für das betreffende Studienprogramm sowie für alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienprogramme auf allen Studienstufen.

⁵ Für Doktorierende gelten die Bestimmungen der Promotionsverordnungen und der Doktoratsordnungen der jeweiligen Fakultät.

4. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 21. ¹ Das Zulassungsverfahren wird mit der Bewerbung eröffnet. Bewerbung

² Für die Bearbeitung jeder Bewerbung ist eine Gebühr zu entrichten, die weder zurückerstattet noch an andere Gebühren angerechnet wird.

³ Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 geregelt.

§ 22. ¹ Für die Bewerbung haben die Studienanwärterinnen und Studienanwärter die für die Zulassung notwendigen Unterlagen einzureichen. Diese werden in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 aufgeführt. Erforderliche
Unterlagen

² Die UZH kann verlangen, dass einzelne Unterlagen im Original einzureichen sind, damit

- a. deren Authentizität überprüft und
- b. die schweizerische Matrikelnummer zugeteilt werden kann.

³ Falls ein Dokument nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung in eine der genannten Sprachen beizulegen.

§ 23. ¹ Für Studiengänge mit Bachelorabschluss der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät ist zusätzlich zur Bewerbung bei der UZH eine Anmeldung bei swissuniversities gemäss Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich erforderlich. Anmeldung

² Die Universitätsleitung kann nach Rücksprache mit der zuständigen Fakultät für weitere Studiengänge eine obligatorische Anmeldung einführen.

§ 24. Für die Aufnahme des Studiums in Studiengängen mit obligatorischer Anmeldung und gleichzeitig beschränkter Aufnahmekapazität können Studienanwärterinnen und Studienanwärter an eine andere Universität umgeleitet werden. Umleitung
an andere
Universitäten

Studium und
Behinderung

§ 25. ¹ Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit können im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei der Fachstelle Studium und Behinderung prüfen lassen, ob sich diese auf studienrelevante Aktivitäten auswirken.

² Die Fachstelle Studium und Behinderung kann diesfalls nachteilsausgleichende Massnahmen vorschlagen.

5. Abschnitt: Zulassung zum Bachelorstudium

Schweizerische
Ausweise
zur Zulassung
zu allen Fakultäten

§ 26. Zur Zulassung zu allen Fakultäten berechtigen folgende Ausweise:

- a. eidgenössisch bzw. schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis,
- b. Maturitätszeugnis der Eidgenössischen bzw. Schweizerischen Maturitätskommission,
- c. Bachelordiplom, Masterdiplom, Lizenziat, Diplom, Doktorat einer schweizerischen universitären Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich,
- d. Abschlusszeugnis eines mindestens dreijährigen ordentlichen Studiengangs einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich,
- e. eidgenössisches oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkanntes liechtensteinisches Berufsmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung,
- f. gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung.

Schweizerische
Ausweise
zur Zulassung
zu einzelnen
Fakultäten

§ 27. ¹ Zur Zulassung zu allen Fakultäten mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät berechtigen zusätzlich folgende Ausweise:

- a. Maturitätszeugnis der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission,
- b. Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung der UZH,
- c. Lehramtsmaturitätszeugnis und Abschlusszeugnis von Unterseminaren des Kantons Zürich,
- d. schweizerische Lehramtsmaturität und Primarlehrerpatent, wenn die Dauer der gesamten Ausbildung mindestens 12,5 Jahre betragen hat (davon mindestens vier Jahre an einer Mittelschule),

- e. kantonales Sekundar- oder Bezirkslehrerdiplom,
- f. Zeugnis über die bestandene umfassende Aufnahmeprüfung an eine Eidgenössische Technische Hochschule, sofern dieses nicht älter als zwei Jahre ist.

² Zur Zulassung zur Rechtswissenschaftlichen Fakultät und zur Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berechtigt zusätzlich die Handelsmatur des Kantons Tessin (Attestato cantonale di maturità commerciale).

§ 28. ¹ Zur Zulassung zu allen Fakultäten berechtigen folgende Ausweise:

- a. ausländisches gymnasiales Reifezeugnis, das hinsichtlich des Ausbildungsziels, des Ausbildungsinhalts und der Ausbildungsdauer einem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis gemäss § 26 lit. a entspricht,
- b. Diplom einer staatlich anerkannten ausländischen universitären Hochschule, das von der UZH als gleichwertig zu einem schweizerischen Diplom gemäss § 26 lit. c anerkannt wird,
- c. bei Staaten, die das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention) ratifiziert haben, zusätzlich auch:
 1. ausländisches gymnasiales Reifezeugnis, bei dem die Voraussetzungen nach lit. a nur teilweise erfüllt sind, ergänzt mit einem Nachweis über mindestens zwei erfolgreich absolvierte Studienjahre (gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums) an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Hochschulbereichs in einer Studienrichtung, die auch an einer schweizerischen Universität angeboten wird,
 2. Diplom einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, das von der UZH als gleichwertig zu einem schweizerischen Diplom gemäss § 26 lit. d anerkannt wird.

² Zusätzlich muss der Ausweis an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule (keine Fernuniversität) des betreffenden Hochschulbereichs zur Zulassung zu Studienprogrammen berechtigen, die den an der UZH gewählten Bachelorstudienprogrammen entsprechen (Studienplatznachweis).

³ Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 geregelt.

Ausländische
Ausweise
zur Zulassung
zu allen Fakultäten

Länder-
spezifische
Zulassungs-
voraussetzungen
für ausländische
gymnasiale
Reifezeugnisse

§ 29. ¹ Die UZH sorgt dafür, dass in geeigneter Weise, insbesondere auf der Webseite von swissuniversities, publiziert wird, welche ausländischen gymnasialen Reifezeugnisse aus welchen Ländern unter welchen Voraussetzungen im jeweils folgenden Studienjahr die Zulassung zum Bachelorstudium ermöglichen.

² Sie kann Mindestnoten für die Zulassung festlegen. Zudem kann sie die Zulassung zum Bachelorstudium vom Bestehen einer Ergänzungsprüfung abhängig machen.

³ Die Zulassungskommission kann andere Arten von Ausweisen für die Zulassung anerkennen. Sie kann zuvor die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einholen.

6. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium

Formale
Zulassungs-
voraussetzungen

§ 30. ¹ Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. Bachelordiplom oder mindestens gleichwertiger Abschluss einer schweizerischen universitären Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich,
- b. Bachelordiplom oder mindestens gleichwertiger Abschluss einer staatlich anerkannten ausländischen universitären Hochschule,
- c. Bachelordiplom mit mindestens der Gesamtnote 5 (ungerundet) auf einer Skala von 1 (Minimum) bis 6 (Maximum) einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich,
- d. Bachelordiplom mit mindestens einer der Note 5 gemäss lit. c entsprechenden Gesamtnote einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, die über eine Anerkennung eines Staates verfügt, der das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention) ratifiziert hat.

² Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an ihrer Hochschule nicht nach einem zweistufigen Studiensystem studieren oder studiert haben und über keinen akademischen Abschluss gemäss Abs. 1 verfügen, können nicht zu einem Masterstudiengang zugelassen werden. Für sie ist, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 26 ff. erfüllt sind, eine Zulassung zum Bachelorstudium möglich.

³ Ein Bachelordiplom gemäss Abs. 1 lit. b und d muss an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Hochschulbereichs zur Zulassung zu Studienprogrammen berechtigen, die den an der UZH gewählten Masterstudienprogrammen entsprechen (Studienplatznachweis).

⁴ Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 geregelt.

§ 31. ¹ Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt neben der Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen die Erfüllung der fachwissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen der gewählten Studienprogramme des Masterstudiengangs voraus.

Fachwissenschaftliche
Zulassungsvoraussetzungen

² Die für die einzelnen Masterstudienprogramme qualifizierenden Studienrichtungen oder erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Anforderungsprofil) sind in den Studienordnungen aufgeführt.

³ Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 geregelt.

§ 32. ¹ Die Zulassung zum Masterstudium kann mit Bedingungen und/oder Auflagen gemäss §§ 19f. erfolgen.

Zulassung zum
Masterstudium
mit Bedingungen
und/oder
Auflagen

² Für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudienprogramm können Bedingungen nur dann verfügt werden, wenn kein Bachelorstudienprogramm einer kantonalen Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule vorliegt, das einer entsprechenden Studienrichtung zugeordnet ist.

7. Abschnitt: Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 33. ¹ Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

Formale
Zulassungsvoraussetzungen

- a. Masterdiplom oder gleichwertiger Abschluss einer schweizerischen universitären Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich,
- b. Masterdiplom oder gleichwertiger Abschluss einer staatlich anerkannten ausländischen universitären Hochschule.

² Die Fakultäten können in ihren Promotionsverordnungen vorsehen, dass zusätzlich folgende Abschlüsse die Zulassung zu einem Doktoratsstudium ermöglichen können:

- a. Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich,
- b. Masterdiplom einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, die über eine Anerkennung eines Staates verfügt, der das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention) ratifiziert hat.

³ Ein Abschluss eines Weiterbildungsstudiengangs berechtigt nicht zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium.

⁴ Ein Masterdiplom gemäss Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b muss an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Hochschulbereichs zum Zugang zum Doktoratsstudium berechtigen.

⁵ Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 geregelt.

Fachwissen-
schaftliche
Zulassungs-
voraussetzungen

§ 34. ¹ Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium setzt neben der Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen die Erfüllung der fachwissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

² Die fachwissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Promotionsverordnungen oder Doktoratsordnungen geregelt.

Doktorats-
programme

§ 35. ¹ Die Zulassung zu einem Doktoratsprogramm setzt die vorgängige Aufnahme gemäss der jeweiligen Promotionsverordnung oder Doktoratsordnung voraus.

² Für die Aufnahme in ein Doktoratsprogramm können in den Promotionsverordnungen oder Doktoratsordnungen zusätzliche Voraussetzungen festgelegt werden.

Zulassung zum
Doktorats-
studium mit
Bedingungen
und/oder
Auflagen

§ 36. Die Zulassung zum Doktoratsstudium kann mit Bedingungen und/oder Auflagen gemäss §§ 19 f. erfolgen.

§ 37. Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit herausragender Qualifikation, aber ohne Abschluss gemäss § 33, können mit Zustimmung der zuständigen Fakultät zum Doktoratsstudium zugelassen werden, sofern folgende Gutachten vorliegen:

Herausragende
Qualifikation

- a. je ein Gutachten zweier Professorinnen oder Professoren der UZH und
- b. ein Gutachten einer von der zuständigen Fakultät bestimmten externen Fachperson.

3. Teil: Immatrikulation und Exmatrikulation

1. Abschnitt: Immatrikulation

§ 38. ¹ Die Immatrikulation vollzieht die Zulassung und begründet die Aufnahme als Studentin oder Student an der UZH mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Immatrikulation

² Für die Teilnahme an einem Studiengang sind Studiengebühren zu entrichten. Die Immatrikulation wird wirksam, wenn die Studiengebühren beglichen wurden.

³ Nachdem die Immatrikulation wirksam ist, erhalten die Studierenden einen Studierendenausweis und eine Bestätigung über die Immatrikulation.

- § 39. ¹ Die Immatrikulation berechtigt insbesondere,
- a. die universitären Lehrveranstaltungen zu besuchen und sich zu Leistungsnachweisen anzumelden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen der Fakultäten erfüllt sind,
 - b. universitäre Einrichtungen wie Bibliotheken, digitale Infrastruktur und Beratungsangebote zu nutzen.

Durch
Immatrikulation
erlangte Rechte

² Studierende im Bachelor-, Master- oder Lehrdiplomstudium sowie Doktorierende sind berechtigt, akademische Abschlüsse zu erwerben.

³ Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, den für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Abschluss zu erwerben.

- § 40. Die Immatrikulation verpflichtet insbesondere,
- a. die Studiengebühren fristgerecht zu entrichten,
 - b. die Änderung der Identitätsdaten unter Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise der UZH umgehend zu melden,
 - c. die Änderung der Kontaktdaten der UZH innert zehn Tagen zu melden,

Mit der
Immatrikulation
verbundene
Pflichten

- d. die digitale Infrastruktur mindestens alle sieben Tage zu nutzen, um Dokumente bzw. Daten abzurufen,
- e. die administrativen Vorgänge wie Modulbuchung, Studiengangs- und -programmwechsel und Anmeldung zum Abschluss fristgerecht über die digitale Infrastruktur vorzunehmen.

Immatrikulationsobligatorium

§ 41. ¹ Studierende haben so lange immatrikuliert zu bleiben, wie sie Leistungen der UZH beanspruchen.

² Die Einhaltung des Immatrikulationsobligatoriums wird bei der Anmeldung zum Abschluss durch die Fakultäten überprüft.

Immatrikulationsnachweis

§ 42. ¹ Studierende sind verpflichtet, sich mit dem Studierendenausweis auszuweisen, wenn sie Leistungen der UZH in Anspruch nehmen möchten.

² Wer dieser Pflicht nicht nachkommt oder die Berechtigung, Leistungen in Anspruch zu nehmen, nicht nachweisen kann, wird von der entsprechenden Leistung ausgeschlossen.

Immatrikulation in mehreren Studiengängen an der UZH

§ 43. ¹ Studierende können in der Regel nicht gleichzeitig in mehreren Studiengängen an der UZH immatrikuliert sein.

² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Abteilung Studierende und die zuständigen Fakultäten.

³ Werden mehrere Studiengänge gleichzeitig absolviert, sind für jeden einzelnen Studiengang die Studiengebühren zu entrichten.

⁴ Abs. 1–3 gelten nicht für Studierende, die gleichzeitig immatrikuliert sind in

- a. den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» (ein Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächer) und
- b. einen Masterstudiengang, dessen Abschluss zur Erlangung des Lehrdiploms für Maturitätsschulen im jeweiligen Unterrichtsfach oder den jeweiligen Unterrichtsfächern vorausgesetzt ist.

Immatrikulation an mehreren Hochschulen

§ 44. ¹ Studierende im Bachelor-, Master- oder Lehrdiplomstudium sowie Doktorierende können in der Regel nicht gleichzeitig an mehreren Hochschulen immatrikuliert sein.

² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Abteilung Studierende und die zuständige Fakultät.

Urlaub

§ 45. ¹ Studierenden im Bachelor-, Master- oder Lehrdiplomstudium sowie Doktorierenden kann auf Antrag Urlaub gewährt werden. Es können insbesondere folgende Gründe geltend gemacht werden:

- a. Krankheit,
- b. Unfall,

- c. Mutterschaft,
- d. Betreuung von Kindern und Familienangehörigen,
- e. Militär- oder Zivildienst,
- f. nichtobligatorisches Praktikum,
- g. freie Mobilität.

² Der Urlaub ist auf zwei Semester pro Studienstufe beschränkt. In begründeten Fällen kann er auf vier Semester verlängert werden.

³ Doktorierende können zudem während der Publikationsphase für maximal vier Semester beurlaubt werden.

⁴ Studierenden, die gleichzeitig in mehreren Studiengängen immatrikuliert sind, wird der Urlaub nur für alle Studiengänge gleichzeitig gewährt.

⁵ Während des Urlaubs bleiben die Studierenden immatrikuliert, sind jedoch in dieser Zeit nicht berechtigt, Module zu buchen, ECTS Credits zu erwerben und sich für den Abschluss anzumelden.

⁶ Es sind keine Studiengebühren zu entrichten.

§ 46. Wird ein Studiengangs- oder Studienprogrammwechsel beantragt, findet erneut eine vollumfängliche Zulassungsprüfung statt.

Studiengangs-
oder Studien-
programm-
wechsel

§ 47. ¹ Liegen dokumentierte Hinweise für eine medizinisch bedingte Studierunfähigkeit vor, so kann die zuständige Fakultät oder das zuständige Universitätsleitungsmitglied bei der Universitätsleitung einen Antrag auf Prüfung der Studierfähigkeit stellen.

Studierfähigkeit

² Die Universitätsleitung ist befugt, hierzu ein ärztliches Zeugnis zu verlangen sowie eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen.

³ Wird die Mitwirkungspflicht seitens der oder des Studierenden verweigert, entscheidet die Universitätsleitung aufgrund der Akten.

⁴ Liegt eine Studierunfähigkeit vor, kann die Universitätsleitung die Exmatrikulation beschliessen.

2. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 48. Durch die Exmatrikulation erlöschen alle mit der Immatrikulation erworbenen Rechte.

Grundsatz

§ 49. Studierende können die Exmatrikulation auf Ende eines Semesters beantragen.

Exmatrikulation
auf Antrag

Exmatrikulation durch die UZH

- § 50. Die Exmatrikulation durch die UZH wird vorgenommen:
- a. nach Beendigung eines Weiterbildungsstudiengangs gemäss § 59, eines besonderen Programms und nach Ablauf eines Mobilitätsaufenthalts von Studierenden anderer Hochschulen,
 - b. als Folge einer endgültigen Abweisung aus einem Studiengang oder Studienprogramm, sofern der oder die betreffende Studierende keinen entsprechenden Wechsel gemäss § 46 beantragt hat,
 - c. als Folge eines von der zuständigen Fakultät verfügten Exmatrikulationsgrunds bei einem Doktoratsstudium, sofern keine Immatrikulation in einem anderen Studiengang vorliegt,
 - d. auf das Ende des vorangegangenen Semesters, sofern die Studiengebühren nicht fristgerecht beglichen wurden,
 - e. als Folge eines von den Disziplinarorganen verfügten Ausschlusses von der UZH,
 - f. als Folge eines Beschlusses der Universitätsleitung gemäss Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung an der Universität Zürich,
 - g. als Folge eines Beschlusses der Universitätsleitung wegen Studierunfähigkeit.

4. Teil: Studierende anderer Hochschulen an der UZH

Studierende im Rahmen eines Abkommens

§ 51. ¹ Die Zulassung Studierender anderer Hochschulen im Rahmen eines Abkommens erfolgt gemäss den darin festgehaltenen Bestimmungen.

² Sofern das Abkommen dies vorsieht, können die Studierenden an der UZH einen Abschluss erwerben (Joint Degree oder Double Degree).

³ Bezahlen die Studierenden an der anderen Hochschule Studiengebühren, sind an der UZH keine Studiengebühren zu entrichten.

Studierende im Rahmen der freien Mobilität

§ 52. ¹ Studierende, die an einer anderen kantonalen Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule auf der Bachelor-, Master- oder Doktoratsstufe immatrikuliert sind, können an der UZH für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen der betreffenden Studienstufe zugelassen werden.

² Bezahlen sie an der anderen Hochschule die vollen Studiengebühren, sind an der UZH keine Studiengebühren zu entrichten.

§ 53. ¹ Studierende, die an einer staatlich anerkannten ausländischen universitären Hochschule immatrikuliert sind, können an der UZH im Rahmen eines selbstorganisierten Aufenthalts als Gaststudierende zugelassen werden, wenn sie

- a. an der Heimuniversität auf der Bachelor-, Master- oder Doktoratsstufe studieren und
- b. die zuständige Fakultät zustimmt.

² Die Zulassung wird auf die entsprechende Studienstufe erteilt.

³ Die Immatrikulation ist auf zwei Semester beschränkt. In begründeten Fällen kann sie auf höchstens vier Semester verlängert werden.

⁴ Gaststudierende haben während der gesamten Dauer der Immatrikulation an der UZH an der ausländischen universitären Hochschule immatrikuliert zu bleiben.

⁵ Bezahlen sie an der anderen Hochschule die vollen Studiengebühren, sind an der UZH keine Studiengebühren zu entrichten.

5. Teil: Studierende in besonderen Programmen

§ 54. Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die sich auf eine Notariatsprüfung vorbereiten, werden zum Notariatsprogramm zugelassen, sofern sie über einen Ausweis über die abgeschlossene Berufslehre auf einem Notariat oder einen Ausweis über eine entsprechende gleichwertige Ausbildung verfügen.

§ 55. ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Diploms können zum Ergänzungsprogramm zugelassen werden, sofern

- a. sie für die Berufsausübung in der Schweiz ein Bewilligungs- oder Anerkennungsverfahren durch den Bund, die Kantone oder die reformierte Kirche zu durchlaufen haben,
- b. sie hierfür an einer schweizerischen universitären Hochschule ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben müssen,
- c. sie über ein entsprechendes Schreiben der für die Bewilligung zuständigen Stelle verfügen und
- d. die zuständige Fakultät der Zulassung zustimmt.

² Die Immatrikulation ist auf vier Semester beschränkt.

§ 56. Für Kurzprogramme richten sich die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren sowie die Gebühren nach den Bestimmungen des betreffenden Programms.

6. Teil: Weiterbildungsstudierende

Zulassung und Immatrikulation	<p>§ 57. ¹ Die Zulassung und Immatrikulation richten sich nach der Verordnung oder dem Reglement des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs.</p> <p>² Die Leitung des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs übermittelt der zuständigen Stelle der UZH die für die Immatrikulation nötigen Daten und Unterlagen der zugelassenen Personen.</p>
Gebühren	<p>§ 58. ¹ Weiterbildungsstudierende bezahlen individuelle, in der Verordnung oder dem Reglement des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs festgelegte Studiengebühren.</p> <p>² Mit der Immatrikulation in den Weiterbildungsstudiengang verpflichten sie sich grundsätzlich zur Bezahlung des gesamten vorgesehenen Betrages.</p>
Exmatrikulation	<p>§ 59. ¹ Die Exmatrikulation erfolgt</p> <p>a. mit dem Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs oder</p> <p>b. dem definitiven Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang.</p> <p>² Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs teilt der zuständigen Stelle der UZH den Abschluss oder den definitiven Ausschluss mit.</p>

7. Teil: Auditorinnen und Auditoren

Auditorinnen und Auditoren	<p>§ 60. ¹ Als Auditorinnen und Auditoren gelten Personen, die ohne Immatrikulation für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen registriert sind.</p> <p>² Sie sind nicht berechtigt, ECTS Credits oder akademische Abschlüsse zu erwerben.</p>
Voraus- setzungen für die Registrierung	<p>§ 61. ¹ Voraussetzung für die Registrierung als Auditorin oder Auditor ist das zurückgelegte 16. Altersjahr.</p> <p>² In begründeten Ausnahmefällen kann auch jüngeren Personen die Registrierung als Auditorin oder Auditor gestattet werden.</p>
Umfang der Registrierung	<p>§ 62. ¹ Die Registrierung ist für höchstens 12 Wochenstunden möglich und nur für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis für Auditorinnen und Auditoren freigegeben sind.</p> <p>² Von Auditorinnen und Auditoren erbrachte Studienleistungen werden für ein Studium nicht angerechnet.</p>

§ 63. Die Gebühren für Auditorinnen und Auditoren richten sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich. Gebühren

8. Teil: Rechtsschutz

§ 64. ¹ Entscheide über eine Zulassung zum Bachelor-, Master-, Lehrdiplom- und Doktoratsstudium unterliegen der Einsprache an die Abteilung Studierende. Einsprache und
Rekurs

² Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich, mit einem Antrag versehen und begründet einzureichen.

³ Der Einspracheentscheid und alle weiteren Verfügungen gemäss dieser Verordnung unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

9. Teil: Schlussbestimmungen

§ 65. ¹ Diese Verordnung findet auf alle Zulassungen Anwendung, die ab dem 1. Februar 2019 verfügt werden. Übergangs-
bestimmungen

² Für Zulassungen, die vor dem 1. Februar 2019 verfügt wurden, gelten die mit der Zulassung verfügten Modalitäten.

³ Auf am 1. Februar 2019 bereits immatrikulierte Studierende finden unter Vorbehalt von Abs. 2 die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

⁴ Diese Verordnung geht den jeweiligen am 1. Februar 2019 gültigen Rahmenverordnungen für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen vor. Für die in dieser Verordnung nicht geregelten Bereiche gelten weiterhin die jeweiligen am 1. Februar 2019 gültigen Rahmenverordnungen für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen.

Begründung

1. Sachlage

Die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) wurde letztmals in den Jahren 2008–2010 totalrevidiert, vom Universitätsrat am 18. April 2011 erlassen und am 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Seit 2011 wurde einzig § 14 Digitale Infrastruktur geändert, um die elektronische Zustellung von Leistungsausweisen zu ermöglichen. Die geltende VZS ist aus rechtlichen und aus Governance-Gründen revisionsbedürftig.

Aus rechtlicher Sicht muss Folgendes eingearbeitet werden:

- Beschluss des Universitätsrates vom 14. Juli 2016 über die Musterrahmenverordnung für das Bachelor- und Masterstudium (Muster-RVO). Die Muster-RVO sieht vor, dass die fakultären Regeln zur Zulassung zum Masterstudium in die VZS aufgenommen werden;
- Rechtliche Verankerung der Zulassungsvoraussetzungen für ein Bachelorstudium mit ausländischer Vorbildung gemäss den Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse;
- Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention).

Ein ebenso wichtiger Treiber für die Revision sind Governance-Überlegungen. Die VZS soll von Ballast befreit und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Zentralen Diensten und den Fakultäten geklärt werden.

2. Erwägungen

Die neue VZS orientiert sich primär an den Fragen, wie sie sich in der Zulassungspraxis stellen, und nicht an abstrakten Konzepten. Die Revisionsarbeiten waren mit anderen Worten lösungs- und nicht verwaltungsgetrieben. Entsprechend lautete die Kernfrage: Was braucht es, damit am Schluss die Personen, welche die UZH als Studierende haben möchte, zugelassen werden können?

Diese Prämisse hatte grosse Auswirkungen auf den Revisionsprozess. In allen Fakultäten waren die mit der Zulassung befassten Personen in Geschäftsstellen, Rechtsdiensten und den Studiendekanaten, einschliesslich Studiendekaninnen und Studiendekane involviert. Alle Fakultäten brachten ihre Anliegen ein und präsentierten Fallbeispiele. Bei jeder Konstellation wurde dreistufig vorgegangen:

- Gibt es ähnliche Konstellationen auch in anderen Fakultäten?
- Braucht es überhaupt eine generell-abstrakte Regelung?

- Wenn ja: Ist eine einheitliche Regelung für die UZH notwendig oder kann sie der Fakultät überlassen werden?

Seit April 2017 hat sich die Zulassungskommission, welche die Universitätsleitung in Zulassungsfragen berät und in der neben den Fakultäten die Studierenden und Assistierenden mit je zwei Personen vertreten sind, intensiv mit der VZS auseinandergesetzt. Grundsatzfragen wurden in der Zulassungskommission an der Sitzung vom 26. September 2017 besprochen. Danach fanden zwei Lesungen statt, am 1. März und am 3. Mai 2018. Die Zulassungskommission hat den Entwurf am 3. Mai 2018 einstimmig gutgeheissen.

Neben den Fakultäten wurden auch die Fachstelle Studienangebotsentwicklung, die Fachstelle für Weiterbildung, die Abteilung Internationale Beziehungen und der Datenschutzdelegierte konsultiert.

Die Universitätsleitung hat den Entwurf inhaltlich am 29. Mai 2018 gutgeheissen. Danach fand unter der Leitung der Präsidentin der Zulassungskommission eine rechtsetzungstechnische Bereinigung mit dem Rechtsdienst, der Studienangebotsentwicklung und der Abteilung Studierende statt. Die Erweiterte Universitätsleitung stimmt der vorliegenden Fassung am 3. Juli 2018 zu.

Die dem Universitätsrat (UR) vorgelegte Fassung der VZS erfüllt folgende Ziele:

- Die VZS wurde von Detailregelungen befreit; diese werden in die Ausführungsbestimmungen (RüMIS) übernommen.
- Die VZS unterscheidet neu klar zwischen fachwissenschaftlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 30 und 31) und klärt damit auch die Zuständigkeit: Die Fakultäten sind für die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zuständig und werden gleichzeitig von der Prüfung formaler Anforderungen entlastet. Die Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Abteilung Studierende.
- Die aktuell gültige VZS ist in vielen Bereichen nur für Insider verständlich. Neu werden die Regelungsbereiche nicht erweitert, aber klarer benannt: Zulassung, Immatrikulation, Exmatrikulation, Rechte und Pflichten. Auch die Studierendenkategorien, die in der Praxis immer wieder Verwirrung stiften, werden klarer definiert.
- Schliesslich wurden die in der Praxis entwickelten, aber wenig transparenten Grundlagen für die Zulassung von Personen mit ausländischer Vorbildung festgehalten und verbessert.

3. Die einzelnen Bestimmungen

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Der Gegenstand der Verordnung ist aufgrund des Titels nicht selbst-erklärend, denn er ergibt sich nicht nur aus § 13 UniG «Immatrikulation», sondern auch aus § 18 UniG «Rechtsstellung der Studierenden»: «Der Universitätsrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Auditorinnen und Auditoren.» Betreffend Rechtsstellung der Studierenden wird zudem aus der Universitätsordnung (§ 22 UniO) in die VZS verwiesen.

§ 2. Geltungsbereich

In Abs. 1 wird der persönliche Geltungsbereich geregelt.

Zu lit. a: Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter waren bisher nicht aufgeführt, sind nun aber neu im § 7a Abs. 1 lit. d UniG erwähnt (Datenschutz).

Zu lit. b Ziff. 1: Auf den bisherigen Begriff «ordentliche Studierende» mit der entsprechenden Legaldefinition in § 4 der alten VZS als Oberbegriff für die Studierenden im Bachelor-, Master- oder Lehrdiplomstudium wird verzichtet.

Zu lit. b Ziff. 2: Doktorierende sind auch Studierende im Sinne von § 13 UniG (vgl. auch Studierendenstatistik, Leistungsgruppenblatt im Kantonalen Entwicklungs- und Finanzplan, KEF).

Zu lit. b Ziff. 3: Darunter fallen Personen, die ECTS-Credits für einen Abschluss ausserhalb der UZH (z. B. Notariatsprüfung) oder für eine Anerkennung erwerben können (z. B. Anerkennung von medizinischen Abschlüssen durch die Medizinalberufekommission, MEBEKO), Summer-School-Teilnehmende sowie Gymnasiastinnen und Gymnasiasten (vgl. 5. Teil).

Zu lit. c: «Studierende anderer Hochschulen an der UZH» bezeichnet Studierende, die an einer anderen Hochschule einen Abschluss anstreben (Heimuniversität) und an der UZH nur einen Mobilitätsaufenthalt absolvieren. Der Begriff Mobilitätsstudierende wird vermieden, da dies zu Missverständnissen führt, denn Mobilität findet immer in zwei Richtungen statt: «in» (Studierende mit einer anderen Heimuniversität als der UZH) und «out» (Studierende der UZH an anderen Universitäten).

Zu Abs. 2:

Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) ist aktuell in dessen Rahmenverordnung geregelt. Diese geht als speziellere Regelung der VZS vor. In verschiedenen Rückmeldungen wurde gewünscht, spezielle, teilweise sehr detaillierte Regelungen zum LfM in die VZS zu übernehmen. Die Prüfung dieser Anliegen hat gezeigt, dass für einen Einbezug in die VZS noch weitere Abklärungen notwendig wären und zahlreiche Punkte zuerst LfM-intern geklärt werden müssten. Es wurde deshalb beschlossen, auf die Integration der Zulassungsbestimmungen für das LfM zu verzichten und auf die RVO LfM zu verweisen.

Zu Abs. 3: entspricht alt § 33 Abs. 1.

§ 3. Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen sind das bestehende «Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung» (RüMIS), das in der Folge auch totalrevidiert wird. In Anlehnung an die Verordnung soll das Reglement in «Zulassungs- und Studierendenreglement» umbenannt werden. Um die vorliegende Verordnung knapp zu halten, werden mehr Einzelheiten an das RüMIS bzw. Zulassungs- und Studierendenreglement delegiert (z.B. einzureichende Dokumente).

§ 4. Datenschutz

Die Berechtigung zur Bearbeitung von Studierenden Daten ergibt sich bereits aus § 7a UniG. Trotzdem empfiehlt der Datenschutzdelegierte der UZH (DSD), datenschutzrechtliche Grundsätze, die für die Zulassung und das Studium spezifisch sind, weiterhin in der VZS zu regeln.

§ 4 Abs. 2 präzisiert, welche Daten den Alumni-Vereinen bekannt gegeben werden dürfen. Die im Moment im RüMIS verankerte Bestimmung wird in die VZS übernommen, damit dieser Grundsatz in einem ausreichend legitimierten Erlass geregelt wird. Ausserdem wird präzisiert, welche Daten weitergegeben werden.

Die Alumni-Vereine benötigen gemäss der jetzigen Praxis für die eindeutige Identifizierung von Personen, die Mitglied werden möchten, und den Abgleich der durch die UZH gelieferten Daten mit den bestehenden Daten sowohl das Geburtsdatum als auch die Matrikelnummer.

Die Matrikelnummer ist ein schweizweit eindeutiger Identifikator für Studierende. Sie wird regelmässig für Prüfungslisten und für die Bekanntgabe von Prüfungsnoten sowie zur Identifikation, z.B. bei Bibliotheken, verwendet. Deshalb ist gemäss dem Datenschutzdelegierten der UZH ein Missbrauchsrisiko vorhanden. Vor diesem Hintergrund

und angesichts dessen, dass es sich bei den Alumni-Organisationen um eigenständige juristische Personen handelt, empfiehlt er, dass auf die Bekanntgabe der Matrikelnummer verzichtet werden soll.

Die Dachorganisation UZH Alumni hat am 16. Mai 2017 eine Vereinbarung mit der UZH abgeschlossen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind in § 18 des Vertrags sowie im Organisationsreglement, Anhang 3, geregelt. Seit die Praxis der Weitergabe der Matrikelnummer existiert (mehr als zehn Jahre), ist kein Missbrauch durch die Alumni-Vereine festgestellt worden.

Den Bedenken des Datenschutzdelegierten kann deshalb entgegengehalten werden, dass die bisherige Praxis der Bekanntgabe der Matrikelnummern für den Zweck erforderlich und verhältnismässig ist. Die Interessenabwägung zwischen Risiko und Zweckmässigkeit ergibt somit, dass die Weitergabe der Matrikelnummer als angemessen eingestuft wird.

In § 4 Abs. 3 wird festgehalten, welche Daten zu den erworbenen Titeln und Graden gegenüber der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden dürfen.

§ 5. Verifizierung von Daten

Diese Bestimmung ist neu. Sie schafft die Rechtsgrundlage, damit Dokumente und Vorbildung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter überprüft werden können.

§ 6. Digitale Infrastruktur

§ 6 entspricht alt § 14 Abs. 2 (Digitale Infrastruktur), der vom Universitätsrat am 10. April 2017 beschlossen wurde, damit die Leistungsausweise neu elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. In Zukunft werden den Studierenden im Zuge der zunehmenden Digitalisierung weitere Dokumente elektronisch im Studierendenportal zur Verfügung gestellt wie z.B. Urlaubsbestätigungen.

§ 7. Informationen

§ 7 Abs. 1 entspricht alt § 14 Abs. 1 letzter Satz unter Hinzufügung «insbesondere der Webseiten der UZH», Abs. 2 entspricht der Formulierung der Muster-RVO.

§ 8. Anordnungen und Entscheide

§ 8 entspricht den weiteren Bestimmungen gemäss alt § 14.

2. Teil: Zulassung

1. Abschnitt: Zulassungsgrundsätze

§ 9. Zulassungsgrundsätze

Die Legaldefinition von § 1 der bisherigen VZS wird hier präzisiert, da auch die Studienprogramme und Schwerpunkte (z.B. Chiropraktik) relevant sind, nicht nur der Studiengang. Ausserdem ist eine Zulassung nur für das auf dem Zulassungsentscheid aufgeführte Semester gültig und kann nicht beliebig übertragen werden.

§ 10. Kenntnisse der Unterrichtssprache

§ 10 ersetzt alt § 24. Da es an der UZH mehrere Unterrichtssprachen gibt, ist das Abstellen auf Fremdsprachigkeit im Sinne einer nicht-deutschen Mutter-, Erst- oder Hauptsprache nicht mehr sinnvoll. Massgebend für den Sprachnachweis ist die jeweilige Unterrichtssprache.

Das in Abs. 2 erwähnte Reglement ist das «Reglement über die sprachlichen Anforderungen in der Unterrichtssprache». Es wurde von der Zulassungskommission erarbeitet, von der Erweiterten Universitätsleitung erlassen und trat am 1. Mai 2017 für Zulassungen zum Studium ab Frühjahrssemester 2018 in Kraft.

2. Abschnitt: Zulassungshindernisse

§ 11. Grundsatz

Die Zulassungshindernisse waren bisher in § 25 geregelt.

§ 12. Äquivalente Studienprogramme

§ 45 Abs. 5 der bisherigen VZS verweist für die Regelung dieses Sachverhalts im Falle einer ausländischen Vorbildung auf die jeweiligen Rahmenordnungen für das Bachelor- und Masterstudium der Fakultäten (RVO). Die Regelung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (§ 6 Abs. 4 RVO MNF), der Philosophischen Fakultät (§ 5 Abs. 3 RVO PhF) und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (§ 8 Abs. 3 RVO WWF) wird neu in die VZS übernommen. Sie sieht vor, dass eine Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudium sowohl mit einer ausländischen als auch einer schweizerischen Vorbildung nicht möglich ist, wenn bereits ein fachinhaltlich äquivalentes Studium abgeschlossen wurde. Die übrigen RVO enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen.

§ 6 Abs. 4 RVO MNF und § 5 Abs. 3 RVO PhF sehen zudem vor, dass im Falle eines bereits absolvierten Nebenfachstudienprogramms dennoch im entsprechenden Hauptfachstudienprogramm studiert werden kann. In diesen Fällen liegen keine äquivalenten Studienprogramme vor, deshalb ist eine Regelung in der VZS nicht nötig.

Um weiteren fakultären Ausnahmen Rechnung zu tragen, wurde der Zusatz «in der Regel» eingefügt.

§ 13. Endgültige Abweisung an der UZH

In der bisherigen VZS wurde in § 25 Abs. 1 festgehalten, dass Personen, die an der UZH oder einer anderen Hochschule endgültig abgewiesen worden sind, von einer Zulassung in der gleichen Studienrichtung auf allen Studienstufen ausgeschlossen bleiben. Der Begriff «Studienrichtung» bezeichnet im schweizerischen universitären Hochschulsystem eine Vielzahl von Bachelorstudienprogrammen der kantonalen Universitäten und der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die als fachinhaltlich ähnlich bewertet werden. Eine Liste der bestehenden Studienrichtungen und der diesen Studienrichtungen zugeordneten Bachelorstudienprogramme ist auf der Webseite von swissuniversities publiziert (www.studyprogrammes.ch). Die Masterstudienprogramme der oben genannten Universitäten sowie sämtliche Studienprogramme der schweizerischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen und der ausländischen Hochschulen sind hingegen keiner Studienrichtung zugeordnet. Das Kriterium der «gleichen Studienrichtung» bei der Bestimmung, ob das Zulassungshindernis in diesen Fällen gelten soll, kann daher keine Anwendung finden. Dies hat bei der Bewertung von endgültigen Abweisungen dieser Hochschulen zu Problemen geführt.

Zudem führte das Kriterium der «gleichen Studienrichtung» in der bisherigen VZS teilweise zu Widersprüchen mit den Ähnlichkeitskriterien in den RVO und Studienordnungen (StO). Das führte zu Problemen bei definitiven Abweisungen von Studienprogrammen der UZH, weil für diese Fälle in den RVO und StO festgelegt ist, für welche ähnlichen Studienprogramme eine Sperre auferlegt wird. So konnte es vorkommen, dass bei einer definitiven Abweisung von bestimmten Hauptfachstudienprogrammen auf Bachelorstufe der UZH für das entsprechende Nebenfachstudienprogramm gemäss der jeweiligen RVO und StO keine Sperre auferlegt wurde. Da das Hauptfachstudienprogramm und das Nebenfachstudienprogramm der «gleichen Studienrichtung» angehören, wäre gemäss geltender VZS eine Zulassung zum Nebenfachstudienprogramm aber ausgeschlossen. Dieser mögliche Widerspruch wird mit der Neuregelung behoben.

Um eine Verbesserung der bisherigen Regelung zu erreichen, wurde in den nun vorliegenden §§ 13 und 14 zwischen endgültigen Abweisungen an der UZH (§ 13) und endgültigen Abweisungen an einer anderen Hochschule (§ 14) unterschieden. Bei einer an der UZH verfügten endgültigen Abweisung und Auferlegung einer Sperre wird festgehalten, dass beim betreffenden Studienprogramm bzw. Doktoratsstudium keine Zulassung möglich ist. Bei einer an einer anderen Hochschule verfügten endgültigen Abweisung hat neu die Fakultät zu prüfen, ob das betreffende Studienprogramm bzw. Doktoratsstudium als «ähnlich» zum an der UZH angestrebten Studienprogramm bzw. Doktoratsstudium bewertet wird, sodass für das an der UZH angestrebte Studienprogramm bzw. Doktoratsstudium ein Zulassungshindernis vorliegt.

Zu lit. a: Eine endgültige Abweisung und Sperre vom betreffenden Studienprogramm und von ähnlichen Studienprogrammen wird gemäss den Bestimmungen der jeweiligen RVO verfügt. Allfällige Ähnlichkeitskriterien für das Auferlegen einer Sperre sind in die StO aufzunehmen.

Zu lit. b: Eine endgültige Abweisung und Sperre vom betreffenden Studienprogramm und von ähnlichen Studienprogrammen wird gemäss § 20 (Erfüllung von Bedingungen und Auflagen) der vorliegenden VZS und nicht gemäss der jeweiligen RVO und StO verfügt, weshalb hier nicht auf die RVO verwiesen wird. Allfällige Ähnlichkeitskriterien für das Auferlegen einer Sperre im Falle einer endgültigen Abweisung sind in die Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 aufzunehmen (siehe auch Kommentar zu § 20).

§ 14. Endgültige Abweisung an einer anderen Hochschule

Wenn an einer anderen Hochschule eine endgültige Abweisung verfügt wurde, haben die Fakultäten zu prüfen, ob das betreffende Studienprogramm bzw. Doktoratsstudium als «ähnlich» zum an der UZH angestrebten Studienprogramm bzw. Doktoratsstudium bewertet wird. Wird in dieser Prüfung festgestellt, dass eine «Ähnlichkeit» vorliegt, ist eine Zulassung nicht möglich. Allfällige Ähnlichkeitskriterien sind in die Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 aufzunehmen.

Abs. 2 soll vor allem verhindern, dass Personen, die an einer anderen schweizerischen universitären Hochschule von einem Doktoratsstudium endgültig abgewiesen wurden, an der UZH zu einem ähnlichen Doktoratsstudium aufgenommen werden können. Die Bestimmung soll aber auch im Falle einer Abweisung von einer ausländischen Hochschule zur Anwendung kommen.

§ 15. Studierunfähigkeit

§ 15 entspricht inhaltlich alt § 25 Abs. 2. Da die UZH die vertrauensärztliche Untersuchung einer Studienanwärterin oder eines Studienanwärters auslöst, hat sie auch die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Zur Studierfähigkeit der Studierenden vgl. auch § 47.

§ 16. Disziplinar massnahmen

Vgl. Kommentar zu § 17.

§ 17. Unlauteres Handeln

Mit §§ 16 und 17 werden reglementarische Lücken geschlossen. Bisher gab es keine Rechtsgrundlage, um die Zulassung aufgrund von Disziplinar massnahmen anderer Universitäten zur verweigern. Auch bei Fälschungen waren die Konsequenzen nicht klar. Gemäss § 10 der neuen Disziplinarverordnung gilt dies als Disziplinarverstoss. Die Disziplinarverordnung gilt aber nur für Studierende, nicht jedoch für Studienanwärterinnen und Studienanwärter. Sie sieht in § 11 lit. d als Disziplinar massnahme vorübergehende Ausschlüsse bis zu sechs Semestern vor. Analog dazu soll neu bei unlauterem Handeln eine Zulassung bis zum gleichen Zeitraum verweigert werden können. Betroffene Studienanwärterinnen und Studienanwärter können eine solche Massnahme mit Rekurs gegen die betreffende Verfügung anfechten.

§ 18. Zulassungsbeschränkung

Diese Bestimmung entspricht alt § 33 Abs. 2.

3. Abschnitt: Bedingungen und Auflagen

§ 19. Grundsätze

Sowohl bei der Zulassung zum Masterstudium als auch bei der Zulassung zum Doktoratsstudium können Auflagen und/oder Bedingungen verfügt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden die Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Die Unterscheidung zwischen Bedingungen und Auflagen wird beibehalten, es obliegt den Fakultäten, zu entscheiden, ob sie auf die Verfügung von Bedingungen verzichten und nur noch Auflagen erteilen wollen. Mit dieser Regelung kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der Fakultäten Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 1: Es erfolgt hier eine Verweisung auf § 32 Abs. 2, in dem die gesamtschweizerisch geltende Bestimmung (gemäss den «Bologna-Richtlinien» und gemäss der «Regelung der CRUS zur Festlegung der

Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelorstudiengänge») aufgenommen wird. Demnach können bei der Zulassung zu einem Masterstudienprogramm keine Bedingungen verfügt werden, wenn ein Abschluss einer entsprechenden Studienrichtung vorliegt. Diese Bestimmung ist in der bisherigen VZS in § 43 Abs. 1 enthalten, sie wird neu in § 32 Abs. 2 VZS inhaltlich präzisiert.

Zu Abs. 2 und 3: Es gibt weder in der bisherigen VZS noch in den RVO oder den Promotionsverordnungen (PVO) Kriterien dafür, in welchen Fällen Bedingungen und in welchen Auflagen verfügt werden. Entsprechend war die Praxis uneinheitlich und wenig transparent. Neu werden deshalb einheitlich geltende Kriterien in die VZS aufgenommen.

Zu Abs. 3: Bedingungen sind Studienleistungen, die absolviert werden müssen, bevor mit dem eigentlichen Master- bzw. Doktoratsstudium begonnen werden kann. In § 44 (Masterstudium) bzw. in § 48 (Doktoratsstudium) der bisherigen VZS ist geregelt, dass Personen, denen Bedingungen auferlegt wurden, in eine Vorbereitungsphase immatrikuliert werden. Diese Formulierung kann insofern zu Verwirrung führen, als damit fälschlicherweise suggeriert wird, dass die Vorbereitungsphase ein eigenständiges Studienprogramm darstellt, zumal in § 43 Abs. 2 (Masterzulassung) bzw. in § 48 Abs. 4 (Doktoratsstudium) zudem festgehalten ist, dass der Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten vor der Zulassung zum entsprechenden Master- bzw. Doktoratsstudium zu erfolgen habe. Korrekt ist, dass die betreffenden Studierenden von Anfang an zum Master- bzw. Doktoratsstudiengang zugelassen und in den entsprechenden Studiengängen auch immatrikuliert sind. Der Begriff einer Vorbereitungsphase will bloss den Umstand bezeichnen, dass verfügte Bedingungen erfüllt werden müssen, bevor Master- bzw. Doktoratsmodule gebucht werden können. Dies wird mit der vorliegenden Regelung nun festgehalten. Darin unterscheiden sich die Bedingungen von den Auflagen, die parallel zum Absolvieren von Master- bzw. Doktoratsmodulen erfüllt werden können. In beiden Fällen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Kenntnisse und Fähigkeiten, die keinen curricularen Anteil des Master- bzw. Doktoratsstudiums ausmachen, sondern bestehende Lücken in der Vorbildung schliessen sollen.

Zu Abs. 4: § 44 Abs. 3 der geltenden VZS hält fest, dass die zuständige Fakultät über eine Zuweisung in den entsprechenden Bachelorstudiengang entscheiden kann, wenn der Umfang der zu erfüllenden Bedingungen 60 ECTS Credits pro Studienprogramm überschreiten würde. Diese Regelung steht in Widerspruch zu § 41 Abs. 5 RVO WWF, zu § 34 Abs. 3 RVO MNF, zu § 19 Abs. 3 RVO der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (RWF) sowie zu § 47 Abs. 3 RVO der Medi-

zinischen Fakultät (MeF), wonach die Auflagen und Bedingungen pro Studiengang – also nicht pro Studienprogramm – insgesamt 60 ECTS Credits nicht übersteigen dürfen. Neu wird die Bestimmung der WWF, MNF, RWF und MeF in die VZS übernommen und gilt damit für alle Fakultäten.

§ 20. Erfüllung von Bedingungen und Auflagen

Abs. 1 hält neu fest, dass die Bestimmungen der fakultären RVO zu den Modulen und den Leistungsnachweisen beim Erfüllen von Bedingungen und Auflagen mitzubeherrschenden sind. Zudem wird neu auch geregelt, dass die Fakultäten zusätzliche Modalitäten (z.B. Anzahl der maximal zulässigen Fehlversuche) festlegen können, die mit der Zulassung verfügt werden.

Die bisherige VZS und sämtliche RVO – mit Ausnahme der RVO WWF (§ 41 Abs. 4) – regeln nicht, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Bedingungen und Auflagen aufgrund nicht bestandener Leistungsnachweise (Fehlversuche) nicht erfüllt werden können. In Abs. 3 ist nun als Rechtsfolge klar festgehalten, dass eine endgültige Abweisung vom entsprechenden Masterstudienprogramm erfolgt. Eine solche Abweisung bewirkt zudem gemäss Abs. 4 eine Sperre für ähnliche Studienprogramme. Allfällige Ähnlichkeitskriterien für die Fakultäten sind in die Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 aufzunehmen. Auferlegte Sperren gemäss Abs. 4 sind ein Zulassungshindernis gemäss § 13.

Die bisherige VZS hielt in § 44 Abs. 4 fest, dass die Vorbereitungsphase (für das Erfüllen der Bedingungen) vier Semester dauert. Eine Rechtsfolge für das Überschreiten dieser Frist fehlte. § 41 RVO WWF enthält – in Widerspruch zur bisherigen VZS – die Bestimmung, wonach sowohl Bedingungen als auch Auflagen innert einer Frist von vier Semestern zu erfüllen sind. Zudem wurde als Rechtsfolge bei Überschreiten dieser Frist festgehalten, dass eine endgültige Abweisung erfolgt. In der nun vorliegenden Formulierung der VZS wird in Abs. 2 festgehalten, dass mit der Zulassung eine Frist von vier Semestern verfügt werden kann. Die Kann-Regelung schafft Raum, um den Bedürfnissen der Fakultäten Rechnung zu tragen, indem sie sich für oder gegen die Anwendung der Befristung entscheiden können. Wendet eine Fakultät die Befristung generell an und wird in einem Einzelfall eine Frist für die Erfüllung von Bedingungen verfügt, tritt bei Überschreitung dieser Frist neu gemäss Abs. 3 die klare Rechtsfolge einer endgültigen Abweisung vom entsprechenden Studienprogramm ein. Dies hat gemäss Abs. 4 eine Sperre von ähnlichen Studienprogrammen zur Folge. Auch hier werden allfällige Ähnlichkeitskriterien in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 geregelt. Auferlegte Sperren gemäss Abs. 4 sind ein Zulassungshindernis gemäss § 13.

4. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 21. Bewerbung

§ 21 entspricht alt § 16. Es wird konsequent von Bewerbung und nicht Anmeldung gesprochen, da in jedem Fall eine Prüfung der Voraussetzungen stattfindet. § 16 Abs. 2, der sich auf § 12 Abs. 2 VRG «Wiederherstellung der Frist» bezieht, wurde gestrichen, da übergeordnetes Recht nicht wiederholt werden muss. Die Fristen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 22. Erforderliche Unterlagen

In der jetzigen VZS sind die einzureichenden Unterlagen in §§ 34, 47 und 52 geregelt. Der Normenhierarchie entsprechend ist hier nur der Grundsatz zu regeln und die Liste der Unterlagen in den Ausführungsbestimmungen aufzuführen.

§ 23. Anmeldung

Vgl. Kommentar zu § 24.

§ 24. Umleitung an andere Universitäten

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 35 und 36. Alt § 36 Abs. 2 und 3 wurden gestrichen, da der Text der höherrangigen Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich entspricht (Abs. 2) oder bereits geregelt ist (Abs. 3).

§ 25. Studium und Behinderung

§ 25 entspricht alt § 17. Er wurde sprachlich an § 9 der Muster-RVO angepasst.

Da Personen mit einer Behinderung nicht zwingend von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen, wird die bisherige Muss-Bestimmung mit einer Kann-Bestimmung ersetzt.

5. Abschnitt: Zulassung zum Bachelorstudium

§ 37 Abs. 1 wurde gestrichen, da dies eine unnötige Wiederholung von § 13 UniG darstellt. Abs. 2 findet sich neu in § 23 und Abs. 3 unter § 51.

§ 26. Schweizerische Ausweise zur Zulassung zu allen Fakultäten

Zu lit. c: Das Doktorat hat bisher gefehlt. Der Begriff universitäre Hochschule wurde spezifiziert (Verweis auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich ([HFKG])).

Zu lit. d: Anpassung, da das Bundesgesetz über die Fachhochschulen aufgehoben wurde. Neu ist das HFKG massgebend.

Zu lit. e: Das Berufsmaturitätszeugnis mit Ergänzungsprüfung (Passerelle) hat bisher gefehlt.

Zu lit. f: Gemäss der auf den 1. Januar 2017 hin angepassten «Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen».

§ 27. Schweizerische Ausweise zur Zulassung zu einzelnen Fakultäten

Zu lit. a–e: keine Änderung.

Zu lit. f: Die Gültigkeit wird wie bei der ETH auf zwei Jahre beschränkt.

Zu Abs. 2: Dies entspricht der langjährigen Praxis.

§ 28. Ausländische Ausweise zur Zulassung zu allen Fakultäten

Die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse erfolgt gemäss dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention) sowie gemäss den von der Plenarversammlung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) am 7. September 2007 angenommenen Empfehlungen. Ausländische Reifezeugnisse können nur anerkannt werden, wenn sie im Wesentlichen einem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis entsprechen (s. auch § 13 UniG). Die Anerkennungskriterien der CRUS-Empfehlungen werden von sämtlichen kantonalen Universitäten einschliesslich UZH seit etwa 2008 angewendet, allerdings hat die UZH – als einzige kantonale Universität – diese Kriterien bis anhin nicht rechtlich verankert, sodass in Rechtsfällen immer auf die bestehende Praxis verwiesen werden musste. Mit der vorliegenden VZS soll die geltende Zulassungspraxis nun auch in einer genügenden Rechtsgrundlage verankert werden.

Zu lit. b: Gemäss der zurzeit geltenden Praxis ist es möglich, mit einem ausländischen universitären Diplom zum Bachelorstudium zugelassen zu werden. Hierfür wird nun eine Rechtsgrundlage geschaffen. Bis anhin war diese Möglichkeit nur indirekt bei der Masterzulassung zum Thema Bacheloreinweisung erwähnt.

Zu lit. c Ziff. 2: Die Lissabonner Konvention ist gemäss Abklärungen des Rechtsdienstes anzuwenden. Das heisst, wenn die Zulassung mit einem Abschluss einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule an der UZH möglich ist, kann bei Abschlüssen von ausländischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen

die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn in Bezug auf den schweizerischen Abschluss ein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Eine Absage aus rein formalen Gründen – wie dies, mit Ausnahme von Abschlüssen aus Deutschland und Österreich, bisher gehandhabt wurde – ist gemäss Lissabonner Konvention nicht zulässig und würde einem Rekurs nicht standhalten.

§ 29. Länderspezifische Zulassungsvoraussetzungen für ausländische gymnasiale Reifezeugnisse

Zu Abs. 1: Die länderspezifischen Zulassungsvoraussetzungen als Umsetzung der in § 28 aufgeführten allgemeinen Anerkennungskriterien werden auf der folgenden Webseite publiziert:

www.swissuniversities.ch/de/services/zulassung-zur-universitaet/laender/

Zu Abs. 2: Es handelt sich hier um die in den CRUS-Empfehlungen aufgeführten zusätzlichen Anforderungen, die an Reifezeugnisse eines Nicht-Signatarstaates gestellt werden.

Zu Abs. 3: Dieser Absatz wurde so angepasst, dass nicht mehr suggeriert wird, dass an der Universität Zürich eine Sur-Dossier-Zulassung je nach Fakultät möglich sei.

Alt § 41 Abs. 2 wurde gestrichen, weil er unnötig ist und die Auslegung unklar war. Vermutlich sollte sichergestellt werden, dass eingeschriebene Personen sich bei der nächsten Semestereinschreibung weiterhin im gleichen Studiengang mit der gleichen Studienprogrammkombination einschreiben können, auch wenn ihr Zulassungsausweis bei einer Neubewerbung nicht mehr anerkannt werden würde. Dies ist allerdings ohnehin gewährleistet, da in einem solchen Fall bei der Semestereinschreibung keine Zulassungsprüfung vorgenommen wird. Dieser Absatz wäre gemäss dieser Auslegung somit unnötig.

Der Absatz wurde von einigen Studienanwärterinnen und Studienanwärtern jedoch so verstanden, dass Personen, die früher einmal eine Zulassung zur UZH erhielten, aber dann das Studium nicht aufgenommen haben, auch dann wieder zugelassen werden müssen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen geändert haben. Dies betrifft vor allem Zulassungen, die vor 2007 (Empfehlungen der CRUS) ausgestellt wurden. Diese zweite Auslegung ist falsch. Bei jeglicher Zulassung, auch einer erneuten, müssen stets die aktuell geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein.

6. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium

§ 30. Formale Zulassungsvoraussetzungen

Neu werden die formalen Kriterien (§ 30) klar von den fachwissenschaftlichen Kriterien (§ 31) unterschieden und in separaten Bestimmungen geregelt. Die formalen Kriterien werden von der Abteilung Studierende, die fachwissenschaftlichen Kriterien von den Fakultäten geprüft.

Zu Abs. 1: Neu werden sämtliche möglichen Abschlussarten – auch diejenigen ausländischer Hochschulen – aufgeführt. In lit. a und b wird neu festgehalten, dass jeweils auch ein «mindestens gleichwertiger Abschluss» die Zulassung ermöglichen kann. Dies setzt die bereits bestehende Praxis um, dass auch mit einem (einstufigen) Masterabschluss bzw. mit einem Lizentiats- oder Diplomabschluss die Zulassung zu einem Masterstudium erfolgen kann. Lit. d wurde aufgenommen, weil gemäss den Abklärungen des Rechtsdienstes die Lissabonner Konvention anzuwenden ist und somit auch mit einem Abschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule von Signatarstaaten dieser Konvention die Zulassung erfolgen können muss, wenn ein Bachelorabschluss einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gemäss lit. c die Zulassung zu einem Masterstudium ermöglichen kann. Dies gilt natürlich nur, sofern kein wesentlicher fachwissenschaftlicher Unterschied zwischen dem schweizerischen und dem ausländischen Abschluss besteht (siehe auch Erläuterungen zu § 28 lit. c Ziff. 2). In diesen Fällen muss eine Gesamtnote vorliegen, die der Note 5 gemäss lit. c entspricht.

Zu Abs. 1 lit. c: Gemäss § 43 Abs. 4 der bisherigen VZS muss die Gesamtnote 5,0 oder B vorliegen. Beide angegebenen Noten haben in der Anwendung zu Schwierigkeiten geführt:

- Note 5,0: Eine ausgewiesene Gesamtnote 4,96 müsste man aufrunden und würde so die verlangte Gesamtnote 5,0 erhalten. Die Gesamtnote 5 soll aber ohne Rundung erreicht werden, dies wird in der vorliegenden Formulierung präzisiert.
- Note B: Bei den ECTS Grades handelt es sich eigentlich um ein relatives Notensystem. Einzelne schweizerische Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen haben aber dieses Notensystem ans absolute schweizerische System gebunden (also A = 6, B = 5,5, C = 5 usw.). Die Note «B» entspricht bei diesen Hochschulen also einer «5,5», womit man – je nach Notensystem – unterschiedliche Anforderungen definieren würde, was vermieden werden soll. Daher wird die Note «B» gestrichen.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung wurde gegenüber der bisherigen VZS so abgeändert, dass sie auch auf schweizerische Fälle passt.

Zu Abs. 3: Die Formulierungen entsprechen denjenigen der bisherigen VZS, wurden aber präzisiert.

§ 31. Fachwissenschaftliche Zulassungsvoraussetzungen

Zu Abs. 1: Eine entsprechende Bestimmung fehlt in der bisherigen VZS. Mit der neuen Bestimmung wird die geltende Zulassungspraxis in der VZS kodifiziert.

Zu Abs. 2: Die bisherige VZS regelt nicht, womit ein mit der Bewerbung eingereichter Abschluss einer schweizerischen oder ausländischen universitären Hochschule bzw. Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bei der Zulassungsprüfung zu vergleichen ist und in Bezug worauf man in Anwendung der Lissabonner Konvention den sogenannten wesentlichen Unterschied begründen würde. Neu wird daher in Abs. 2 geregelt, dass die Fakultäten in den Studienordnungen festlegen müssen, welches Anforderungsprofil für die einzelnen Masterstudienprogramme (konsekutive und spezialisierte) gelten soll. Ein Anforderungsprofil umfasst diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine Zulassung ohne Auflagen und/oder Bedingungen ermöglichen, wenn sie mit dem für die Zulassung eingereichten Abschluss erworben wurden. Es besteht entweder aus der Nennung eines oder mehrerer Bachelorstudienprogramme der UZH oder aus einer Liste von Modulen, die einem oder mehreren Bachelorstudienprogrammen entnommen werden. Die Liste kann auch nur den Kernbereich des entsprechenden Bachelorstudienprogramms abdecken. Bei spezialisierten Masterstudienprogrammen können zudem zusätzliche Anforderungen definiert werden wie Mindestnoten für den Abschluss und/oder für einzelne Module. Einzelheiten zum Anforderungsprofil werden in die Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 aufgenommen.

Ferner müssen die Fakultäten für jedes konsekutive Masterstudienprogramm in den Studienordnungen festlegen, welches die für dieses Studienprogramm qualifizierenden Studienrichtungen sind. Der Begriff «Studienrichtung» bezeichnet im schweizerischen universitären Hochschulsystem eine Vielzahl von Bachelorstudienprogrammen der kantonalen Universitäten und der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die als fachinhaltlich ähnlich bewertet werden. Eine Liste der bestehenden Studienrichtungen und der diesen Studienrichtungen zugeordneten Bachelorstudienprogramme ist auf der Webseite von swissuniversities publiziert (www.studyprogrammes.ch). Gemäss der gesamtschweizerisch geltenden Freizügigkeit bei der Zulassung zu einem Masterstudium, die in den «Bologna-Richtlinien» und in der «Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelorstudiengänge» festgehalten ist, hat in der Regel eine Zulassung zum Masterstudienprogramm ohne Bedingungen zu erfolgen, wenn ein Bachelorstudienprogramm der entsprechenden Stu-

dienrichtung vorliegt. Auflagen hingegen dürfen erteilt werden (siehe auch § 32 der neuen VZS inkl. Erläuterungen). Einzelheiten zur Freizügigkeit zwischen den schweizerischen Universitäten werden in die Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 aufgenommen.

Der Verweis in § 43 Abs. 4 der bisherigen VZS auf die «Vereinbarung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten mit der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und der Rektoren der Pädagogischen Hochschulen betreffend die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen» (Durchlässigkeitsvereinbarung) wird neu in die Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 aufgenommen.

Die «Bologna-Richtlinien», die «Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelorstudiengänge» sowie die Durchlässigkeitsvereinbarung werden voraussichtlich durch die in Planung befindliche «Verordnung des Hochschulrates zur Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen» ersetzt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen der neuen VZS stehen mit den darin geplanten Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen von schweizerischen universitären Hochschulen (Freizügigkeit) sowie von schweizerischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen (Durchlässigkeit) in Einklang. Nach Verabschiedung dieser Verordnung sollte deshalb keine weitere Anpassung der VZS notwendig sein. Lediglich in den Ausführungsbestimmungen wird der Verweis auf die Durchlässigkeitsvereinbarung geändert werden müssen.

§ 32. Zulassung zum Masterstudium mit Bedingungen und/oder Auflagen

Gemäss den «Bologna-Richtlinien» und der «Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelorstudiengänge» dürfen bei der Zulassung zu einem Masterstudienprogramm keine Bedingungen verfügt werden, wenn ein Abschluss einer entsprechenden Studienrichtung vorliegt. Diese Bestimmung ist in der bisherigen VZS in § 43 Abs. 1 enthalten, wurde aber im vorliegenden Absatz sprachlich umformuliert bzw. inhaltlich präzisiert.

7. Abschnitt: Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 33. Formale Zulassungsvoraussetzungen
Vgl. Kommentar zu § 34.

§ 34. Fachwissenschaftliche Zulassungsvoraussetzungen

Wie bei den Bestimmungen zur Masterzulassung werden neu die formalen Kriterien (§ 33) klar von den fachwissenschaftlichen Kriterien (§ 34) unterschieden und in separaten Bestimmungen geregelt. Die formalen Kriterien werden von der Abteilung Studierende, die fachwissenschaftlichen Kriterien von den Fakultäten geprüft.

Zu § 33 Abs. 1 lit. a: Neu werden die Masterabschlüsse von schweizerischen und ausländischen universitären Hochschulen getrennt aufgeführt.

Zu § 33 Abs. 2 lit. a: Gemäss der geltenden Praxis (und eigentlich in Widerspruch zur bisherigen VZS) können an der MNF und an der PhF (nur an gewissen Instituten) auch Inhaberinnen und Inhaber eines Masterabschlusses einer Fachhochschule bzw. an der PhF einer Pädagogischen Hochschule zum Doktoratsstudium zugelassen werden. Neu wird diese Möglichkeit in die VZS aufgenommen und diesbezüglich auf die jeweiligen Promotionsverordnungen verwiesen.

Zu § 33 Abs. 2 lit. b: Wenn Masterabschlüsse von schweizerischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen gemäss Abs. 2 lit. b die Zulassung zum Doktoratsstudium ermöglichen können, muss gemäss den Abklärungen des Rechtsdienstes aufgrund der Lissabonner Konvention die Zulassung auch mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule von Signatarstaaten dieser Konvention erfolgen können, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt (siehe auch Erläuterungen zu § 28 lit. c Ziff. 2).

§ 35. Doktoratsprogramme

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung ist bis anhin bloss in den entsprechenden Promotionsverordnungen enthalten. Da sie für sämtliche Doktoratsprogramme der UZH gelten soll, wird sie neu in die VZS aufgenommen.

Zu Abs. 2: Die bisherige VZS enthielt bloss die Bestimmung, dass für die Zulassung zu den Doktoratsprogrammen Voraussetzungen festgelegt werden können. Neu wird bezüglich dieser Voraussetzungen auf die Promotionsverordnungen und Doktoratsordnungen verwiesen.

§ 36. Zulassung zum Doktoratsstudium mit Bedingungen und/oder Auflagen

Vgl. Kommentar zu § 19.

§ 37. Herausragende Qualifikation

Die Zulassungskommission hat am 26. September 2017 beschlossen, Studienanwärterinnen und Studienanwärtern mit herausragender Qualifikation eine Zulassung auch ohne formale Qualifikation zu er-

möglichen, sofern die festgelegten Kriterien erfüllt sind und sofern die betreffende Fakultät zustimmt.

Es wird das Verb «können» gewählt, da nicht alle Fakultäten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

3. Teil: Immatrikulation und Exmatrikulation

1. Abschnitt: Immatrikulation

§ 38. Immatrikulation

Dieser Paragraph ersetzt alt § 2 und alt § 18. In alt § 2 wurde «Immatrikulation» wie folgt definiert: «Die Immatrikulation ist die Einschreibung in die Liste der Studierenden.» Diese Legaldefinition ist nicht mehr zeitgemäss.

Mit der neuen Definition wird zum Ausdruck gebracht, dass die Studierenden in ein Sonderstatusverhältnis eintreten und dass damit gewisse Rechte und Pflichten verbunden sind (s. auch § 18 UniG).

Der veraltete Term «Kollegiengeld» wird durch «Studiengebühren» ersetzt (s. auch § 41 UniG).

§ 39. Durch Immatrikulation erlangte Rechte

Die wichtigsten Rechte sind hier aufgeführt und nicht wie bisher teilweise unter alt § 19 Immatrikulationsobligatorium.

§ 40. Mit der Immatrikulation verbundene Pflichten

Der Inhalt von alt § 13 (Änderung persönlicher Daten und Adressänderungen) sowie die Pflicht, die digitale Infrastruktur alle sieben Tage zu nutzen (alt § 14 Abs. 3), wurden hierher verschoben. Die wichtigsten Pflichten sind somit alle hier aufgelistet und gelten für alle Studierenden.

§ 41. Immatrikulationsobligatorium

Vgl. Kommentar zu § 44.

§ 42. Immatrikulationsnachweis

Vgl. Kommentar zu § 44.

§ 43. Immatrikulation in mehreren Studiengängen an der UZH

Vgl. Kommentar zu § 44.

§ 44. Immatrikulation an mehreren Hochschulen

In den §§ 41–44 wurden gegenüber der alten VZS nur sprachliche Anpassungen vorgenommen. Unter welchen Bedingungen Immatrikulationen in mehreren Studiengängen und an mehreren Hochschulen möglich sind, wird in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 3 geregelt.

§ 45. Urlaub

Die Unterscheidung zwischen Sistierung und Urlaub wurde aus den folgenden Gründen aufgehoben:

- Die Unterscheidung war für die meisten Studierenden und auch viele administrative Stellen der UZH unklar.
- Dem Bundesamt für Statistik werden sowohl Urlaub als auch Sistierung als «Urlaub» gemeldet.
- Keine andere Schweizer Universität kennt eine solche Unterscheidung.

Urlaubs- und Sistierungsgründe wurden deshalb zusammengeführt. Die Zusammenführung führt zu keiner Verschlechterung für die Studierenden, da neu ein Urlaub pro Studienstufe und nicht für das gesamte Studium gewährt wird. Die Regelung kann somit ohne Übergangsbestimmungen auf die bereits immatrikulierten Studierenden angewendet werden.

Neu wird neben der Kinderbetreuung auch die Betreuung von weiteren Familienangehörigen als Urlaubsgrund genannt. Mit dem Einschub «insbesondere» wird zudem die Möglichkeit geschaffen, Sonderfällen, die sich einer generell-abstrakten Regelung entziehen, Rechnung zu tragen.

§ 46. Studiengangs- und Studienprogrammwechsel

Die bisherige inhaltlich gleiche Bestimmung wird präzisiert.

§ 47. Studierfähigkeit

Diese Bestimmungen ersetzen und präzisieren diejenigen von alt § 28, der die Studierunfähigkeit als Exmatrikulationsgrund auflistete.

2. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 48. Grundsatz

Sprachliche Anpassung an geänderte Terminologie und Struktur.

§ 49. Exmatrikulation auf Antrag

Sprachliche Anpassung an geänderte Terminologie und Struktur. Die Exmatrikulation auf Antrag und die Exmatrikulation durch die UZH sollen klar getrennt werden.

§ 50. Exmatrikulation durch die UZH

Zu lit. a: Gemäss konstanter Praxis bleiben die Studierenden nach Beendigung eines Bachelor-, Master-, Lehrdiplom- und auch Doktorsstudiengangs immatrikuliert, sie werden nicht zwangsexmatrikuliert. Mit der Revision wird die bestehende Praxis kodifiziert.

Zu lit. b: Die Exmatrikulation erfolgt nicht sofort, da der Abschluss teilweise mitten im Semester erfolgt, sondern meist erst, wenn aufgrund der Sperre keine Semestereinschreibung mehr möglich ist und die oder der Studierende keinen Studiengangs- oder Studienprogrammwechsel beantragt hat.

Zu lit. c: Dies wurde auf Wunsch der Fakultäten ergänzt. Die Exmatrikulationsgründe sind in den Promotionsverordnungen zu regeln.

Zu lit. d: Die Exmatrikulation aufgrund von Nichtbezahlung der Studiengebühren wurde in der bisherigen VZS in Analogie zur «Einschreibung in die Liste der Studierenden» als «Streichung aus der Liste der Studierenden» bezeichnet, obwohl die UZH seit 1913 keine Bücher mit Listen mehr führt, auf denen eine solche Streichung erfolgen könnte.

Zu lit. f: Vgl. § 9 Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung an der Universität Zürich: Abs. 1 Massnahmen und Abs. 2 Exmatrikulation in Verbindung mit § 21 (Kompetenz UL).

Zu lit. g s. § 47 Studierfähigkeit.

4. Teil: Studierende anderer Hochschulen an der UZH

§ 51. Studierende im Rahmen eines Abkommens

Die UZH hat sich zum Ziel gesetzt, die internationale Mobilität zu fördern, und hat zahlreiche nationale und internationale Abkommen mit Partnerhochschulen abgeschlossen.

Zu Abs. 3: Ein Austausch funktioniert immer nach dem Prinzip, dass nur an einer Hochschule Gebühren entrichtet werden, und zwar in der Regel an der Heimuniversität. Gewisse Abkommen sehen vor, dass an der Heimuniversität nur reduzierte Studiengebühren bezahlt werden. Deshalb wurde hier im Gegensatz zu §§ 52 und 53 «voll» nicht erwähnt.

§ 52. Studierende im Rahmen der freien Mobilität

Unter die freie Mobilität fällt die Modulmobilität (hochschulübergreifendes Studium): Studierende anderer Schweizer Universitäten und der beiden ETH können an der UZH Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungsnachweise absolvieren und damit ECTS Credits erwerben.

§ 53. Gaststudierende

Diese Bestimmungen ersetzen §§ 42 und 46 der bestehenden VZS. Diese sehen vor, dass Studierende für zwei bis vier Semester zugelassen werden konnten, ohne die Zulassungsvoraussetzungen für ein reguläres Bachelor- oder Masterstudium zu erfüllen. Verlangt wurde lediglich, dass sie bereits an einer anderen Hochschule zwei Semester studiert hatten. Eine bestehende Immatrikulation an einer anderen universitären Hochschule wird von der bestehenden VZS nicht vorausgesetzt. Somit haben auch Personen, die bereits über einen Bachelor- oder Masterabschluss verfügten, die Zulassungsvoraussetzungen für ein Gaststudium erfüllt. Die Universität Zürich kann kein Interesse daran haben, derartige Studierende aus dem Ausland aufnehmen zu müssen.

Zudem gibt es an der UZH die geltende, aber rechtlich nicht verankerte Praxis, neben den Gaststudierenden auch die sogenannten eingeladenen Gaststudierenden aufzunehmen. Dies sind immatrikulierte Studierende anderer Universitäten, mit denen kein Abkommen besteht und die auf Wunsch eines Instituts ein oder mehrere Semester an der UZH verbringen können.

Mit den neuen Bestimmungen in der VZS werden die bisherigen Gaststudierenden und eingeladenen Gaststudierenden in einer Kategorie zusammengeführt. Da die Studierenden der UZH an zahlreichen Universitäten, mit denen kein Abkommen besteht, von entsprechenden Bestimmungen profitieren, ist es folgerichtig und im Interesse der UZH, Gegenrecht zu halten und den Studierenden dieser Universitäten ebenfalls diese Möglichkeit anzubieten.

Gemäss der geltenden Praxis können auch Doktorierende als (eingeladene) Gaststudierende zugelassen werden. Mit der vorliegenden Bestimmung wird diese Praxis nun auch rechtlich verankert.

5. Teil: Studierende in besonderen Programmen

§ 54. Notariatsprogramm

Da dies kein ordentlicher Studiengang ist, wird er neu als Programm bezeichnet. Details zu diesem Programm s. auch Studienordnung «Besonderer Studiengang zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung des

Kantons Zürich (Notariatsstudiengang)» sowie Verordnung über den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notarinnen und Notare (LS 242.1).

§ 55. Ergänzungsprogramm zur Berufsausübung

Hier wird die Zulassung von Studierenden, die für die Anerkennung ihres Berufsabschlusses ECTS Credits erwerben müssen, geregelt:

- Anerkennung von universitären Masterdiplomen in Theologie für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer (Konkordat)
- Anerkennung ausländischer Diplome für die Zulassung zum Staatsexamen in Chiropraktik oder Veterinärmedizin durch die MEBEKO
- Anerkennung von ausländischen Lehrdiplomen für Maturitätsschulen durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Diese Zulassungsvoraussetzungen entsprechen der geltenden Praxis.

Bei der Zustimmung der Fakultät handelt es sich um eine Zustimmung pro Kategorie und nicht pro Fall.

§ 56. Kurzprogramme

Mit dieser Bestimmung soll eine klare Rechtsgrundlage für die bestehenden Kurzprogramme wie Summer Schools, das ab Herbstsemester 2018 beginnende Schülerinnen- und Schülerprogramm sowie das Flüchtlingsprogramm geschaffen werden.

Kurzprogramme sind grundsätzlich Programme, die meist in der semesterfreien Zeit stattfinden und an denen sowohl Studierende der UZH als auch solche von Partneruniversitäten teilnehmen können. Mit solchen Programmen wird die Internationalisierungsstrategie gefördert, denn sie können dazu beitragen, exzellente ausländische Studierende anzuwerben.

Mit der offenen Formulierung kann dieser Paragraf zudem als Rechtsgrundlage für das im Herbst 2018 beginnende Schülerinnen- und Schülerprogramm sowie das Flüchtlingsprogramm dienen. Da sich beide Programme noch in der Pilotphase befinden, sollte keine spezifische Bestimmung auf Verordnungsstufe geschaffen werden.

6. Teil: Weiterbildungsstudierende

§§ 57–59.

Grundsätzlich wird hier nur geregelt, was nicht bereits in den entsprechenden Reglementen und Verordnungen geregelt ist.

Die obligatorischen Semesterbeiträge (insbesondere Beitrag an den Akademischen Sportverband, ASVZ) werden gemäss der geltenden Praxis nicht verrechnet, da für Weiterbildungsstudierende aufgrund der Kostendeckungspflicht besondere Konditionen gelten. § 58 Abs. 1 wurde dementsprechend korrigiert.

Die weiteren Anpassungen sind nur sprachlicher Natur.

7. Teil: Auditorinnen und Auditoren

§§ 60–63.

Zu § 63: Die Unterscheidung «Vorlesung» und «weitere Veranstaltungen» ist nicht mehr zeitgemäss. Im elektronischen Vorlesungsverzeichnis sind alle Lehrveranstaltungen, die für Auditorinnen und Auditoren geöffnet sind, so bezeichnet.

Das Verfahren der Registrierung wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Betreffend Gebühren wird neu auf die Studiengebührenverordnung verwiesen.

Die übrigen Bestimmungen wurden nicht verändert.

8. Teil: Rechtsschutz

§ 64. Einsprache und Rekurs

Bestimmungen zum Rechtsschutz haben bisher gefehlt. Die Formulierung in § 64 entspricht derjenigen in der Muster-RVO.

9. Teil: Schlussbestimmungen

§ 65. Übergangsbestimmungen

Die revidierte VZS soll gemäss § 65 Abs. 1 auf den 1. Februar 2019 in Kraft treten. Mit § 65 Abs. 2 und 3 wird sichergestellt, dass für bereits immatrikulierte Studierende keine Verschlechterung eintritt, da für vor dem 1. Februar verfügte Zulassungen die mit der Zulassung verfügbaren Modalitäten weiterhin gelten. Da derzeit zahlreiche RVO noch an die Muster-RVO angepasst werden müssen, regelt Abs. 4 das Verhältnis der VZS zu den RVO.